



Amtsgericht

Alfeld (Leine)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mauritz, Klein, Bauschmann & Hons, Zeißstraße 63, 30519 Hannover,
Geschäftszeichen: 291/09 HS/SH

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

wegen Ersatz von Wildschaden

hat das Amtsgericht Alfeld (Leine)

auf die mündliche Verhandlung vom 30.09.2009

durch den Richter am Amtsgericht Lehmsiek

für Recht erkannt:

- 1.) Der Vorbescheid der vom 28.04.2009 - Az.: 32 91 03/04 - wird aufgehoben.
- 2.) Der Schadensersatzanspruch des Beklagten wird zurückgewiesen.
- 3.) Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der der Samtgemeinde Duingen entstandenen Kosten.
- 4.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Absetzung des Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Vorbescheid der Samtgemeinde Duingen basiert auf einen fehlerhaften Vorverfahren und ist bereits deshalb aufzuheben. Dabei kommt es auf die Frage, ob die Samtgemeinde Duingen oder die Gemeinde Duingen zuständig ist oder auf die Frage, ob der Wildschaden rechtzeitig durch den Beklagten gemeldet wurde, letztlich nicht mehr an. Ohne Bedeutung ist im Rahmen dieses Verfahrens daher auch die Frage, ob der Wildschadenschätzer den Schaden zutreffend ermittelt hat.

Gemäß § 3 der Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen ist nach der fristgerechten Anmeldung des Jagdschadens durch den Beauftragten der Gemeinde unverzüglich ein Termin anzuberaumen, in dem gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung der Beauftragte der Gemeinde zu versuchen hat, eine Einigung der Beteiligten herbeizuführen.

Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist gem. § 5 Abs. 3 der Verordnung unverzüglich ein neuer Termin anzusetzen, zu dem auch ein Wildschadenschätzer zu laden ist.

Im vorliegenden Fall ist sofort ein Termin mit einem Wildschadenschätzer anberaumt worden. Das beruht offenbar darauf, dass, jedenfalls ergibt sich dies aus dem Vorbescheid, der Beklagte der Samtgemeinde Duingen bereits mitgeteilt hat, dass eine Einigung mit dem Jagdpächter nicht möglich war. Dies hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 14.10.2009 letztlich auch bestätigt.

Aus der Verfahrensakte der Samtgemeinde Duingen ergibt sich, dass zu diesem Termin nur der Jagdpächter Heinrich Plate geladen wurde, nicht aber der Kläger.

Der Kläger hat dazu unbestritten vorgetragen, dass er von dem Jagdpächter Plate von diesem Termin erfahren hat und deshalb daran teilnehmen wollte, dass der Wildschadenschätzer ihn aber davon abgehalten hat, an dem Schätztermin auf der Fläche des Beklagten teilzunehmen.

Damit ist der Kläger an diesem Verfahren praktisch nicht beteiligt worden bzw. ausgeschlossen worden. Dies stellt einen derart gravierenden Verfahrensmangel dar, dass der Vorbescheid der Samtgemeinde Duingen bereits aus diesem Grund aufzuheben ist und es auf die übrigen streitigen Punkte nicht mehr ankommt.

Demgemäß ist der Vorbescheid insgesamt aufzuheben und der Schadensersatzanspruch des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91 Abs. 1 ZPO, 11 Abs. 3 der Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadensachen.

Die der Samtgemeinde entstandenen Kosten sind danach auch nach billigem Ermessen dem Beklagten aufzuerlegen, weil letztlich seine Mitteilung, dass eine Einigung gescheitert ist, zu den Verfahrensfehlern geführt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Berufung gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Lehmensiek

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung des Urteils ist dem Beklagten
am 09.11.09 zugestellt worden.

Alfeld (Leine), den 12.11.09
Das Amtsgericht


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

